

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum hvv Deutschlandticket als Jobticket

Präambel

Deutschlandtickets als hvv Jobtickets sind Abonnementfahrkarten des Hamburger Verkehrsverbundes (hvv), die Arbeitnehmende über ihre Arbeitgebenden (Geschäftskunden) im Rahmen eines Geschäftskundenabonnements (GKA) beziehen. Die S-Bahn Hamburg GmbH (S-Bahn), Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg, ist von den Verkehrsunternehmen im hvv auf Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Gesamtabwicklung des GKA beauftragt und zur Wahrnehmung der Interessen ermächtigt.

Das Vertragsverhältnis zwischen der S-Bahn und den Geschäftskunden wird in GKA-Verträgen geregelt, und zwar unter den Voraussetzungen:

- des Abschnitts 7.1 hvv Gemeinschaftstarif in einem Vertrag mit der S-Bahn (Direktvertrag) oder
- des Abschnitts 7.2 hvv Gemeinschaftstarif in einem Vertrag, den der Vertriebspartner der S-Bahn in deren Vertretung schließt (Aufnahmevertrag).

Maßgeblich für diese Verträge sind der hvv Gemeinschaftstarif, insbesondere Abschnitt 7.1 sowie diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum hvv Deutschlandticket als Jobticket“ (AGB) in der jeweils geltenden Fassung. Die Bestimmungen des hvv Gemeinschaftstarifs, die das Deutschlandticket als Jobticket betreffen, sind in dem auch in digitaler Form bereitgestellten Sonderdruck „Benutzungsbedingungen für hvv Deutschlandtickets und hvv Deutschlandtickets als Jobticket“ (Benutzungsbedingungen) zusammengefasst.

Firmenstammdaten | Auskunftserteilung

Mit der Unterzeichnung des Vertrages erklären sich die Geschäftskunden bereit,

- wahrheitsgemäße, genaue, aktuelle und vollständige Angaben über Firma und Belegschaft zu liefern (Firmenstammdaten) und etwaige Änderungen unverzüglich der S-Bahn bzw. dem Vertriebspartner mitzuteilen sowie
- während und nach Auslaufen des Vertrages die in den folgenden Abschnitten beschriebenen Auskünfte zu erteilen.

Kundenbetreuung | Ansprechperson

Vor Inkrafttreten des Vertragsverhältnisses

- benennt die S-Bahn bzw. der Vertriebspartner eine für die Kundenbetreuung zuständige Person
- benennt der Geschäftskunde unter seinen Mitarbeitenden eine Ansprechperson, die für die korrekte Umsetzung des Vertrages verantwortlich ist und gegenüber der S-Bahn verbindlich die Vertretungsfunktion des Geschäftskunden wahrnimmt sowie jeweils eine weitere Person als Stellvertretung. Änderungen sind der S-Bahn bzw. dem Vertriebspartner schriftlich mitzuteilen.
- benennt der Geschäftskunde unter seinen Mitarbeitenden eine Ansprechperson und je eine Vertretung, die für die Verwaltung der hvv Jobtickets in der Online-Verwaltungsplattform (Dashboard) verantwortlich ist.

Die Ansprechperson beim Geschäftskunden erhält einen Onlinezugang zu den für ihre Arbeit erforderlichen Hilfs- und Informationsmitteln. Des Weiteren erhalten die Ansprechperson beim Geschäftskunden sowie ihre Vertretung Zugangsdaten zu der unternehmensspezifischen Online-Verwaltungsplattform (Dashboard).

Über Änderungen und Aktualisierungen wird der Geschäftskunde durch die S-Bahn/den Vertriebspartner informiert. Nach Absprache mit der S-Bahn/dem Vertriebspartner kann eine persönliche Einweisung verabredet werden.

Ausstattung der Geschäftskunden mit digitalen hvv Jobtickets

Nach Zustandekommen des Vertrages veranlasst die S-Bahn / der Vertriebspartner, dass die benannten Ansprechpersonen beim Geschäftskunden Zugangsdaten zum Verwaltungs-Dashboard erhalten. Für die Bereitstellung der hvv Jobtickets steht dem Geschäftskunden im Dashboard ein Einladungslink zur Versendung an seine Mitarbeitenden zur Verfügung. Nach Erhalt des Einladungslinks können die Mitarbeitenden des Geschäftskunden nach vorheriger Erstellung eines persönlichen Nutzer-Accounts in ihrem Abo Portal und unter Zustimmung zu den Datenschutz-, Tarif- und Benutzungsbedingungen ihr hvv Jobticket bestellen und abrufen. Der Arbeitgebende hat die Möglichkeit, in seinem Verwaltungs-Dashboard persönlichen und antragsbezogene Daten einzusehen und ggfs. anzupassen (z. B. Namen und Personalnummer).

Aufgaben im Geschäftskundenabonnement und Inkasso des Fahrgeldes

Der Geschäftskunde

- lädt Mitarbeitende über den Einladungslink ein, ein digitales hvv Jobticket zu beantragen,
- prüft die Jobticket-Anträge und gibt sie über das Dashboard frei,
- kündigt hvv Jobtickets im Dashboard, falls Mitarbeitende, bei denen das Fahrgeld nicht mehr vom Gehalt einbehalten werden kann, ihr hvv Jobticket nicht selbstständig gekündigt haben,
- veranlasst Fahrgeldgutschriften bei Erstattung im Krankheitsfall gemäß Benutzungsbedingungen,
- zahlt den Ticket-Nutzenden mindestens den tariflich geforderten Fahrgeldzuschuss,
- veranlasst das monatliche Fahrgeldinkasso vom Gehalt der Teilnehmenden,
- hält die von den Teilnehmenden einbehaltenen Fahrgelder von seinem eigenen Geschäftsvermögen in geeigneter Weise getrennt und führt dazu ein Sonderkonto,
- unterstützt Werbemaßnahmen der S-Bahn bei seinen Mitarbeitenden zur Gewinnung neuer Teilnehmender,
- informiert Jobticket-Nutzende über Tarifänderungen unverzüglich nach deren Bekanntgabe durch die S-Bahn,
- gibt bei Bedarf erforderliche Auskünfte im Zusammenhang mit Fahrkartenkontrollen.

Zahlungsverkehr und Rechnungsstellung

Der Geschäftskunde veranlasst monatlich zum vereinbarten Zahlungsziel die Überweisung der von den Mitarbeitenden einbehaltenen Fahrgelder in einer Summe bzw. gibt die Fahrgelder zum Einzug von seinem Geschäftskonto frei. Das Zahlungsziel richtet sich nach dem Termin der Lohn/Gehaltszahlung und ist spätestens der letzte Werktag des Monats. Im Falle eines Fahrgeld-Einzugs durch den von der S-Bahn beauftragten Zahlungsdienstleister ist der Einzugstermin der 1. Tag des Monats.

Die S-Bahn/der Vertriebspartner ermittelt monatlich die Sollstellung des Fahrgeldes anhand der digital freigeschalteten hvv Jobtickets und stellt unter Berücksichtigung eventueller Fahrgelderstattungen ein Rechnungsdokument bzw. einen Zahlungsnachweis bereit.

Bei Aufnahmeverträgen zieht die S-Bahn den monatlichen Fahrgeldbetrag auf Grundlage der vom Vertriebspartner bereitgestellten Abrechnungsdaten beim Geschäftskunden ein.

Kontrollrechte der S-Bahn

Die S-Bahn hat das Recht, Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der vertraglichen Pflichten zu überprüfen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum hvv Deutschlandticket als Jobticket

Laufzeit | Kündigung des Vertragsverhältnisses

GKA-Verträge werden auf unbestimmte Zeit, jedoch mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten geschlossen. Sie können mit einer Frist von drei Monaten von beiden Partnern gekündigt werden. Eine außerordentliche fristlose Kündigung durch die S-Bahn ist möglich, wenn

- die Voraussetzungen für den Abschluss von Geschäftskunden-Verträgen gemäß Abschnitt 7.1 oder 7.2 hvv Gemeinschaftstarif nicht oder nicht mehr gegeben sind oder
- der Termin für die monatliche Weiterleitung der Fahrgelder wiederholt trotz Mahnung nicht eingehalten wurde oder der Geschäftskunde in Vermögensverfall gerät oder
- der Geschäftskunde einem Missbrauch des Dashboards nicht vorbeugt oder
- bei anderen erheblichen Verstößen gegen die vertraglichen Pflichten.

Bei Tarifänderungen oder wesentlichen Änderungen dieser AGB ist eine außerordentliche Kündigung durch den Geschäftskunden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Tarifänderung bzw. der Änderung dieser AGB innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe durch die S-Bahn möglich; für Vertriebspartner bestehen gesonderte Regelungen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Haftung | Vertragsverstöße

Die Vertragsparteien haften einander für die sachgerechte und rechtzeitige Erfüllung der von ihnen für ihren Leistungsanteil übernommenen Verpflichtungen nach Maßgabe der Benutzungsbedingungen für hvv Jobtickets und dieser AGB.

Datenschutz

Die personenbezogenen Daten aus GKA-Verträgen werden von der S-Bahn und den Vertriebspartnern entsprechend Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO ausschließlich zur Erfüllung des jeweiligen Vertrages gespeichert und geschützt. Werden personenbezogene Vertragsdaten im Rahmen der Durchführung des Vertrages an Dritte übermittelt, trägt die S-Bahn bzw. der Vertriebspartner dafür Sorge, dass diese Daten ausschließlich dem Vertragszweck entsprechend verarbeitet oder genutzt werden.

Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleiben diese AGB im Übrigen davon unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die den gemeinsamen Zielen am nächsten kommt. Gleiches gilt, falls diese AGB eine Regelungslücke aufweisen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.